

Probezeitsatzung der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 22. Januar 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 46 Nr. 3 und Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 338), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Dauer
- § 2 Zweck der Probezeit
- § 3 Anberaumung der Probezeitprüfung
- § 4 Prüfungsinhalte
- § 5 Bewertung der Probezeitprüfung
- § 6 Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Bekanntgabe des Ergebnisses der Probezeitprüfung
- § 8 Wiederholung der Probezeitprüfung
- § 9 Sonderregelungen
- § 10 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Dauer

(1) ¹ Einer Probezeit unterliegen alle Studierenden der Hochschule für Musik und Theater München (im Folgenden: Hochschule). ² Als Probezeit gelten die ersten zwei an der Hochschule in einem Studiengang belegten Fachsemester, in den Studiengängen Ballett und Tanz das erste Fachsemester. ³ Die Probezeit gilt für jeden einzelnen gewählten Studiengang.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 unterliegen Studierende, die ausschließlich im Masterstudiengang Kultur- und Musikmanagement oder im Masterstudiengang Musikjournalismus im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk immatrikuliert sind, keiner Probezeit.

§ 2 Zweck der Probezeit

¹ In der Probezeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage und bereit ist, die aufgrund der bestandenen Eignungsprüfung bzw. des bestandenen Eignungsverfahrens in ihn gesetzten Erwartungen hinsichtlich seiner Leistungsbereitschaft und Entwicklungsfähigkeit zu erfüllen. ² Die in der Probezeit gezeigten Leistungen müssen daher erwarten lassen, dass der Studierende in dem von ihm gewählten Studiengang die in den Fachprüfungs- und Studienordnungen vorgesehenen Hochschulprüfungen erfolgreich absolvieren wird.

§ 3 Anberaumung der Probezeitprüfung

(1) ¹ Kommt der Dozent im künstlerischen bzw. künstlerisch-theoretischen Haupt- bzw. Kernfach bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Studierenden im Haupt- bzw. Kernfach zu der Auffassung, dass mit dem Erreichen des Studienzieles nicht zu rechnen ist, kann er zum Ende der Unterrichtszeit des letzten Probezeitsemesters die Anberaumung einer Probezeitprüfung beantragen. ² Der schriftlich begründete Antrag muss spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Unterrichtszeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingehen; ein Antrag per E-Mail ist ausreichend. ³ Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Präsident sowie zwei Vizepräsidenten der Hochschule, die vom Präsidenten für die Dauer von drei Studienjahren bestellt werden; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴ Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) ¹ Gibt der Prüfungsausschuss dem Antrag statt, ist der Studierende unverzüglich zu informieren. ² Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommission. ³ Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Personen; der Dozent des Studierenden im künstlerischen bzw. künstlerisch-theoretischen Kern- bzw. Hauptfach soll der Prüfungskommission nicht angehören. ⁴ Der Prüfungsausschuss setzt den Prüfungstermin fest.

(3) Der Prüfungstermin und die Prüfungsinhalte sind dem Studierenden spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(4) Bei Lehramtsstudiengängen ist der Antrag auf Anberaumung einer Probezeitprüfung von zwei Dozenten, die den Studierenden in unterschiedlichen Fächern, die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung geprüft werden, zu stellen; eines der Fächer muss ein Instrument sein.

(5) Bei Kirchenmusikstudiengängen ist der Antrag auf Anberaumung einer Probezeitprüfung von zwei Dozenten, die den Studierenden in unterschiedlichen Fächern unterrichten, zu stellen; eines der Fächer muss ein Instrument sein.

§ 4 Prüfungsinhalte

¹ Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit der Prüfungskommission die Prüfungsinhalte fest. ² Diese richten sich nach den während der Probezeit vermittelten Lehrinhalten. ³ Die Probezeitprüfung wird im künstlerischen bzw. künstlerisch-theoretischen Kern- bzw. Hauptfach als praktische Prüfung (Dauer: ca. 20 bis 30 Minuten) durchgeführt. ⁴ Bei den Lehramts- und Kirchenmusikstudiengängen wird die Probezeitprüfung in den Fächern als praktische bzw. praktisch-mündliche Prüfung (Dauer: ca. 20 bis 30 Minuten) durchgeführt, für die eine Probezeitprüfung beantragt wurde.

§ 5 Bewertung der Probezeitprüfung

(1) ¹ Die Probezeitprüfung wird von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen bzw. künstlerisch-theoretischen Gesamturteils mit bis zu maximal 25 Punkten bewertet:

25 – 23 Punkte = eine hervorragende Leistung

22 – 18 Punkte = eine überdurchschnittliche Leistung

17 – 13 Punkte = eine durchschnittliche Leistung

12 – 10 Punkte = eine mangelhafte Leistung

9 – 0 Punkte = eine ungenügende Leistung

² Bei unterschiedlicher Beurteilung der Probezeitprüfung versuchen die Prüfer eine Einigung zu finden. ³ Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. ⁴ Dabei wird die Punktzahl bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt; bis zu einem Wert von 0,50 wird abgerundet, ab 0,51 aufgerundet.

(2) ¹ Die Probezeitprüfung ist bestanden, wenn der Studierende mindestens 13 Punkte erreicht. ² Andernfalls wird die Probezeitprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 6

Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Probezeitprüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er ohne triftigen Grund von der Probezeitprüfung zurücktritt.

(2) ¹ Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ² Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(4) ¹ Versucht der Studierende das Ergebnis der Probezeitprüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt die Probezeitprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ² Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³ Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen. ⁴ Dem Studierenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵ Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Probezeitprüfung stört, kann von der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Probezeitprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Probezeitprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(5) ¹ Der Kandidat kann innerhalb von drei Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Sätze 1 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ² Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Bekanntgabe des Ergebnisses der Probezeitprüfung

¹ Das Ergebnis der Probezeitprüfung ist dem Studierenden schriftlich mitzuteilen.

² Ein Studierender, der die Probezeitprüfung nicht bestanden hat, erhält einen schriftlichen Bescheid; dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 8 Wiederholung der Probezeitprüfung

(1) ¹ Eine nicht bestandene Probezeitprüfung kann zu Beginn der Unterrichtszeit des folgenden Semesters einmal wiederholt werden. ² Die Wiederholungsprüfung ist vom Studierenden binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheids gemäß § 7 Satz 2 schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

(2) Für die Wiederholungsprüfung gelten § 3 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 4 bis 7 entsprechend.

§ 9 Sonderregelung

¹ Abweichend von den vorherigen Bestimmungen ist bei den Studiengängen

1. Schauspiel (Diplom-, Bachelor - und Masterstudiengang),
2. Regie (Diplomstudiengang)
3. Regie – Musiktheater und Schauspiel (Bachelor - und Masterstudiengang),
4. Musical (Diplom-, Bachelor - und Masterstudiengang),
5. Maskenbild (Bachelorstudiengang)
6. Maskenbild – Theater und Film (Bachelor- und Masterstudiengang),
7. Ballett (Bachelorstudiengang),
8. Tanz (Diplomstudiengang) und
9. Musiktheater/Operngesang (Masterstudiengang)

die Probezeit bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Studierenden anzunehmen ist, dass der Studierende das Ziel des Studienganges erreichen wird. ² Diejenigen Dozenten, die den Studierenden während der Probezeit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 unterrichtet haben, entscheiden hierüber mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Probezeitsatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 an der Hochschule für Musik und Theater München aufgenommen haben.

§ 11
Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Satzung über die Probezeit der Hochschule für Musik und Theater München vom 13. Juli 1992 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 22. Januar 2013 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 22. Januar 2013

München, den 22. Januar 2013

Prof. Dr. Siegfried Mauser
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Januar 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Januar 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22. Januar 2013.